

Quartierplan Wagners II

Vorprüfung durch die Standeskommission am 6. Februar 2018

Vom Bezirksrat aufgestellt am 25. Mai 2018

Die regierende Frau Hauptmann

Der Bezirkssekretär

Öffentliche Auflage: 30. Juli 2018 – 28. August 2018

Fakultatives Referendum: 1. September 2018 – 30. September 2018

Von der Standeskommission genehmigt am

15.3.2019

Der regierende Landammann

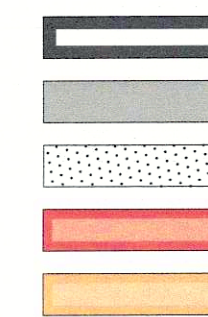
Der Ratschreiber

Strittmatter Partner AG | Vadianstrasse 37 | 9001 St. Gallen
T 071 222 43 43 | F 071 222 26 09
www.strittmatter-partner.ch | info@strittmatter-partner.ch

477\011\400\440\00\QP_Wagners_II_G_190215.dwg, Mer-So-clm/boz



Legende



Geltungsbereich

Erschliessungsstrasse

Bereich Vorplatz

Baubereich Hauptbauten

Baubereich An- und Kleinbauten

Reglement

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der Quartierplan «Wagners II» besteht aus dem Situationsplan 1:500, dem Reglement sowie dem Planungsbericht.
² Alle in der Legende bezeichneten Festlegungen sowie das Reglement sind verbindlich. Der Planungsbericht ist erläuternd.

Art. 2 Zweck

Der Quartierplan regelt die besondere Bauweise des Quartiers Wagners zur Wahrung des Quartiercharakters.

II. Erschliessung

Art. 3 Erschliessungsstrasse

¹ Die im Plan bezeichnete Erschliessungsstrasse dient der Erschliessung der jeweiligen Baubereiche sowie als landwirtschaftliche Zufahrt und ist unversiegelt auszuführen.
² Der Unterhalt ist Sache der jeweiligen Grundeigentümer.

Art. 4 Vorplätze

¹ Die Vorplätze dürfen nur innerhalb der im Plan bezeichneten Bereiche für Vorplätze erstellt werden.
² Die übrigen Flächen entlang der Weesenstrasse bzw. der Erschliessungsstrasse sind unversiegelt zu erhalten.

III. Bebauung

Art. 5 Baubereiche

¹ Die Baubereiche gemäss Art. 65 BauV regeln die horizontale Ausdehnung der Gebäude und gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor.
² Hauptbauten dürfen nur innerhalb der im Plan festgelegten Baubereiche für Hauptbauten erstellt werden. Pro Baubereich sind höchstens zwei Wohnungen zulässig. Vorspringende Gebäudeteile gemäss Art. 42 BauV dürfen bis zu 1.00 m über die Baubereiche hinausragen.
³ Es gilt die Ausnützungsziffer von 0.5 nach Art. 72, Abs. 3 BauV.
⁴ An-, Klein- und Kleinstbauten nach Art. 35 BauV dürfen nur innerhalb der im Plan festgelegten Baubereiche für An- und Kleinbauten erstellt werden. Kleinstbauten nach Art. 35, Abs. 5 BauV sind auch ausserhalb der Baubereiche möglich.

IV. Weiteres

Art. 6 Schutzräume

Für die Gebäude sind Gemeinschafts-Zivilschutzräume zu erstellen.

Art. 7 Medienversorgung

Pro Gebäude ist höchstens eine kleine zusätzliche Parabol-Antenne gestattet, sofern sie nach Art. 65 Abs. 4 BauG weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Art. 8 Aufhebung geltender Quartierplan

Der Quartierplan «Wagners» vom 21.03.1995 wird aufgehoben.